

Betriebssatzung

für den Abwasserbehandlungsbetrieb Neustadt a. Rbge. (ABN)

Aufgrund der §§ 6 und 113 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO), in ihren derzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung vom 05.05.2011 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Neustadt a. Rbge. nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht überwiegend mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Abwasserbehandlungsbetrieb Neustadt a. Rbge.“ („ABN“).
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 10,0 Mio. Euro.

§ 2

Gegenstand und Aufgaben des Betriebes

- (1) Zweck des Eigenbetriebes ist der Betrieb und die Unterhaltung der zentralen und dezentralen Schmutz- und Niederschlagswassersammlung und –beseitigung für die Stadt Neustadt a. Rbge. einschließlich der Planung und dem Bau der hierfür erforderlichen Anlagen, sowie die Beitragserhebung und der Gebühreneinzug; außerdem die Erledigung der Aufgaben aus den Sachgebieten Indirekteinleiter, Kleinkläranlagen und Klärschlammabeseitigung auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und des Abwasserbeseitigungsrechts der Stadt Neustadt a. Rbge..
- (2) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 108 NGO bei Bedarf weitere Aufgaben im Schmutz- und Niederschlagswasserbereich übernehmen.

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleitung bestellt. Die Betriebsleitung besteht aus einer technischen und einer kaufmännischen Betriebsleitung. Für die Besetzung der Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ein Vorschlagsrecht.
- (2) Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.
- (3) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses ohne Stimmrecht teil.
- (4) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb und führt dessen laufende Geschäfte entsprechend der von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Betriebsausschuss geregelten Geschäftsverteilung. Dazu gehören insbesondere:
 1. Maßnahmen im Bereich der Ablauforganisation,
 2. wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 60.000,00 Euro, z. B. Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,

3. Personaleinsatz.

§ 4**Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Betriebsausschusses**

- (1) Der Rat bildet nach § 113 NGO i. V. m. § 4 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 51 bis 53 NGO.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus 9 stimmberechtigten Ratsfrauen/Ratsherren.
- (3) Dem Betriebsausschuss gehören zusätzlich 2 Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Abwasserbehandlungsbetriebes als Vertretung der übrigen Mitarbeiterschaft des Betriebes an. Sie werden vom Personalrat des Eigenbetriebes benannt. Sie haben kein Stimmrecht.
- (4) Der Betriebsausschuss entscheidet über
 1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 60.000,00 Euro übersteigt,
 2. Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Sinne des § 15 Absatz 3 Satz 2 EigBetrVO, bei einer Überschreitung von mehr als 10 v. H.,
 3. die Festsetzung allgemeiner Versorgungs- und Benutzungsbedingungen,
 4. die Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 60.000,00 Euro übersteigt,
 5. die Stundung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 30.000,00 Euro übersteigt,
 6. der Erlass bzw. die Niederschlagung von Forderungen und der Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 2.500,00 Euro übersteigt,
 7. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 6.000,00 Euro beträgt,
 8. die Vermietungen und Verpachtungen bei einem Jahreszins von mehr als 10.000,00 Euro,
 9. den Vorschlag an den Rat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
 10. den Vorschlag an den Rat, über Abgabeangelegenheiten im Abwasserbereich zu entscheiden,
 11. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister zuständig sind.

§ 5**Aufgaben der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters**

- (1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte/r der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit sie/er ihre/seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.

- (2) Vor der Erteilung von Weisungen der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters soll die Betriebsleitung gehört werden.

§ 6 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung, entsprechend der Geschäftsverteilung, unter Angabe des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister den Eigenbetrieb.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnisse für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 7 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen nach § 5 EigBetrVO auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und den entsprechenden Vorschriften des Zweiten Teils der EigBetrVO.

§ 8 Kassen- und Kreditbedarf

- (1) Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften der NGO und der GemHKVO, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt die kaufmännische Betriebsleitung.

§ 9 Dienstanweisung

Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister erlässt im Benehmen mit der Betriebsleitung zur Regelung der inneren Organisation, des Geschäftsablaufs und der Vertretung der Betriebsleitung im Verhinderungsfall eine Dienstanweisung für den Eigenbetrieb.

§ 10 Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Rat in seiner Sitzung am 05.11.1998 beschlossene Betriebssatzung in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Neustadt a. Rbge., den 05.05.2011

Stadt Neustadt am Rübenberge

gez.
Uwe Sternbeck
Bürgermeister